L-02-106 Bis es für alle Frauen gilt: Sicherheit, Freiheit und Gleichberechtigung

Antragsteller*in: Martha Schuldzinski (KV Düsseldorf)

Änderungsantrag zu L-02

Von Zeile 105 bis 107:
Seite wechseln. Täterarbeit erreicht bislang aber nur einen kleinen Teil der Täter. ~~Deshalb~~Wir wollen einen verpflichtenden Hinweis auf Angebote der Täterarbeit in §34a PolG NRW aufnehmen. In diesem Zusammenhang wollen wir Anti-Gewalt- und ~~Beratungsangebote~~Beratungs- und Täterarbeitsangebote deutlich ausbauen, frühzeitige Intervention stärken und Programme zur Rückfallprävention

Begründung

§ 34a Abs. 4 PolG NRW sieht vor, dass die Polizei bei Wohnungsverweisungen verpflichtet ist, die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten, durch Weitergabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer einen Kontakt durch die in der polizeilichen Einsatzdokumentation näher bezeichneten Beratungseinrichtung zu ermöglichen.

Neben diesen sehr wichtigen Hinweispflichten sollte auch die gewalttätige Person in den Blick genommen werden, um im besten Fall weitere Gewalt zu verhindern. Denn Täterarbeit ist Opferschutz. Das Kernziel von Täterarbeit ist die nachhaltige Beendigung von gewalttätigem Verhalten, um damit den Opferschutz und die Gewaltprävention zu verbessern. Eine Hinweispflicht auf die entsprechenden Angebote kann dazu führen, dass sich die Täter mit diesen und der eigenen Verantwortung auseinandersetzen. So wird klar, dass nicht die Betroffene, sondern der Täter die Verantwortung für eine Veränderung trägt. Eine solche Hinweispflicht findet sich bereits in § 16a Abs. 2 S. 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes sowie in Österreich. Dieser Baustein muss mit dem Ausbau entsprechender Angebote einhergehen, um wirksam zu werden. Hierfür, aber ganz klar auch darüber hinaus, brauchen wir einen Ausbau von Präventionsangeboten.

Die dem Antrag zugrunde liegende Forderung wurde durch die LAG Demokratie und Recht für das Landtagswahlprogramm und von der LAG Frauen als Antrag beschlossen. Der Änderungsantrag wird daher durch die Sprecherinnen beider LAGen gestellt.

Unterstützer*innen

Theda de Morais Dourado (KV Düsseldorf); Anja Boenke (KV Leverkusen); Sarah Gonschorek (KV Soest); Kerstin Feldhoff (KV Dortmund); Ikram Kabchi (KV Duisburg); Julia Höller (KV Bonn); Arne von Holdt (KV Ennepe-Ruhr); Gerriet Ohls (KV Mülheim); Judith Scherer (KV Düsseldorf); Bernd Schmidt (KV Düsseldorf); Anke Nübold (KV Düsseldorf); Johannes Schmäing (KV Essen); Julia Valentina Schneider (KV Essen); Uwe Zimmermann (KV Düsseldorf); Lukas Sokolowski (KV Düsseldorf); Beate Beering (KV Düsseldorf); Dagmar Hanses (KV Soest); Lilli Hampeter (KV Düsseldorf); Elisabeth Lennarz (KV Düsseldorf)